

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-015

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Bericht

Agustín Díaz de Mera García Consuegra

A8-0235/2016

Drittländer, deren Staatsangehörige im Besitz eines Visums sein müssen bzw. von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Mechanismus zur Aussetzung der Visumbefreiung)

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2016)0290 – C8-0176/2016 – 2016/0142(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Insbesondere sollte die Anwendung des Mechanismus durch die Verkürzung der Bezugszeiträume und der Fristen erleichtert werden, womit ein schnelleres Verfahren ermöglicht wird, sowie durch die Ausweitung der möglichen Gründe für die Aussetzung, die einen erheblichen Anstieg der abgelehnten Rückübernahmeersuchen für Drittstaatsangehörige, die durch das betreffende Drittland gereist sind, **enthalten sollten**, wenn ein zwischen der Union oder dem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittland geschlossenes Rückübernahmeabkommen eine solche Verpflichtung in Bezug auf Drittstaatsangehörige vorsieht, die durch das betreffende Drittland durchgereist sind. Die Kommission sollte ferner in der Lage

Geänderter Text

(3) Insbesondere sollte die Anwendung des Mechanismus durch die Verkürzung der Bezugszeiträume und der Fristen erleichtert werden, womit ein schnelleres Verfahren ermöglicht wird, sowie durch die Ausweitung der möglichen Gründe für die Aussetzung, die einen erheblichen Anstieg der abgelehnten Rückübernahmeersuchen für Drittstaatsangehörige, die durch das betreffende Drittland gereist sind – wenn ein zwischen der Union oder dem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittland geschlossenes Rückübernahmeabkommen eine solche Verpflichtung in Bezug auf Drittstaatsangehörige vorsieht, die durch das betreffende Drittland durchgereist sind –, **und einen erheblichen Anstieg der**

sein, den Mechanismus auszulösen, wenn der Drittstaat nicht zur Zusammenarbeit bei der Rückübernahme bereit ist, insbesondere wenn ein Rückübernahmeabkommen zwischen dem betreffenden Drittstaat und der Union geschlossen wurde.

Risiken für die öffentliche Ordnung oder für die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten umfassen sollten. Die Kommission sollte ferner in der Lage sein, den Mechanismus auszulösen, wenn der Drittstaat nicht zur Zusammenarbeit bei der Rückübernahme bereit ist, insbesondere wenn ein Rückübernahmeabkommen zwischen dem betreffenden Drittstaat und der Union geschlossen wurde.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Damit sichergestellt ist, dass die spezifischen Kriterien dauerhaft erfüllt sind, die unter anderem die irreguläre Einwanderung, die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die wirtschaftlichen Vorteile, insbesondere in Bezug auf Tourismus und Außenhandel, und die Außenbeziehungen der Union zu den entsprechenden Drittländern einschließlich insbesondere einer Reihe von Garantien und Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten umfassen und die für die Bewertung der Frage, ob eine Befreiung von der Visumpflicht infolge eines erfolgreichen Abschlusses eines Dialogs über die Visaliberalisierung angemessen ist, herangezogen wurden, sollte die Kommission die Lage in den betreffenden Drittländern beobachten und dem Europäischen Parlament und dem Rat diesbezüglich regelmäßig Bericht erstatten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Vor der Entscheidung über eine vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für die Staatsangehörigen eines Drittlands sollte die Kommission die Menschenrechtslage in diesem Drittland prüfen und die etwaigen Auswirkungen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht auf diese Lage berücksichtigen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Um eine angemessene Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates an der Anwendung des Mechanismus zur Aussetzung der Visumbefreiung sicherzustellen, sollte der Kommission – in Anbetracht dessen, dass eine Aussetzung der Befreiung aller Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht politisch besonders heikel und mit horizontalen Auswirkungen für die Mitgliedstaaten, die assoziierten Schengen-Länder und die Union selbst verbunden wäre, insbesondere hinsichtlich ihrer Außenbeziehungen und des Funktionierens des Schengen-Raums insgesamt – die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich des Beschlusses über die vorübergehende Aussetzung der Anwendung von

*Anhang II der Verordnung (EG)
Nr. 539/2001 für das betreffende
Drittland zu erlassen. Die Übertragung
derartiger Befugnisse auf die Kommission
trägt dem Erfordernis politischer
Beratungen über die Visumpolitik der
Union im Schengen-Raum Rechnung. Sie
spiegelt außerdem das Erfordernis wider,
eine angemessene Transparenz sowie
Rechtssicherheit bei der Anwendung des
Mechanismus zur Aussetzung der
Visumbefreiung auf alle
Staatsangehörigen des betreffenden
Drittlands zu gewährleisten, insbesondere
durch eine entsprechende
vorübergehende Änderung des
Anhangs II der Verordnung (EG)
Nr. 539/2001. Es ist von besonderer
Bedeutung, dass die Kommission im Zuge
ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene
Konsultationen, auch auf der Ebene von
Sachverständigen, durchführt und dass
diese Konsultationen mit den
Grundsätzen im Einklang stehen, die in
der Interinstitutionellen Vereinbarung
vom 13. April 2016 über bessere
Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um
insbesondere eine gleichberechtigte
Beteiligung an der Ausarbeitung der
delegierten Rechtsakte zu gewährleisten,
erhalten das Europäische Parlament und
der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit
wie die Sachverständigen der
Mitgliedstaaten, und ihre
Sachverständigen haben systematisch
Zugang zu den Sitzungen der
Sachverständigengruppen der
Kommission, die mit der Ausarbeitung der
delegierten Rechtsakte befasst sind.*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 539/2001
Artikel 1a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **In Absatz 1 wird Folgendes gestrichen:**

„als letztes Mittel *in Notlagen*“.

Geänderter Text

(1) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

„(1) **Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 wird die Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige eines in Anhang II aufgeführten Drittlands auf der Grundlage strenger und objektiver Daten als letztes Mittel gemäß diesem Artikel vorübergehend ausgesetzt.**“

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 539/2001
Artikel 1 a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ein erheblicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen dieses Drittlands, bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten;

Geänderter Text

a) ein erheblicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen dieses Drittlands, **denen die Einreise verwehrt wurde oder** bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten;

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 539/2001
Artikel 1 a – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) **ein höheres Risiko für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten oder eine unmittelbare Bedrohung dieser öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit im Zusammenhang mit Staatsangehörigen dieses Drittlands, das bzw. die sich anhand von objektiven, präzisen und einschlägigen**

Informationen und Daten, die von den nationalen Strafverfolgungsbehörden oder von Europol bereitgestellt werden, belegen lässt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 539/2001
Artikel 1 a – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission

„(2a) Liegen der Kommission konkrete und zuverlässige Informationen über die in Absatz 2 Buchstaben a, b *oder* c oder genannten Gegebenheiten vor oder verweigert das Drittland, insbesondere im Falle eines mit der Union geschlossenen Rückübernahmeabkommens, die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme, beispielsweise durch

- Ablehnung oder Nichtbearbeitung von Rückübernahmeersuchen,
- das Versäumnis, Reisedokumente für die Zwecke der Rückführung innerhalb der im Abkommen vereinbarten Frist auszustellen, oder die Weigerung, nach Ablauf der im Abkommen vereinbarten Fristen ausgestellte europäische Reisedokumente anzuerkennen,
- oder durch Kündigung oder Aussetzung des Abkommens,

kann die Kommission *auf eigene Initiative* das Europäische Parlament und den Rat entsprechend *unterrichten*. Diese Unterrichtung gilt als Mitteilung nach Absatz 2.“

Geänderter Text

„(2a) Liegen der Kommission konkrete und zuverlässige Informationen *unter Berücksichtigung einschlägiger Daten, Berichte und Statistiken* über die in Absatz 2 Buchstaben a, b, c oder *ca* genannten Gegebenheiten vor oder verweigert das Drittland, insbesondere im Falle eines mit der Union geschlossenen Rückübernahmeabkommens, die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme, beispielsweise durch

- Ablehnung oder Nichtbearbeitung von Rückübernahmeersuchen,
- das Versäumnis, Reisedokumente für die Zwecke der Rückführung innerhalb der im Abkommen vereinbarten Frist auszustellen, oder die Weigerung, nach Ablauf der im Abkommen vereinbarten Fristen ausgestellte europäische Reisedokumente anzuerkennen,
- oder durch Kündigung oder Aussetzung des Abkommens,

unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat entsprechend. Diese Unterrichtung gilt als Mitteilung nach Absatz 2, *und Absatz 3 findet Anwendung*.“

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 539/2001

Artikel 1 a – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2b) Die Kommission überwacht die dauerhafte Erfüllung der spezifischen Kriterien gemäß Artikel -1, die für die Bewertung der Frage herangezogen wurden, ob eine Visaliberalisierung durch die Drittländer, deren Staatsangehörige infolge eines erfolgreichen Abschlusses eines Dialogs über die Visaliberalisierung zwischen der Union und einem Drittland bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit sind, angemessen ist. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament regelmäßig – mindestens einmal jährlich oder gegebenenfalls häufiger – hierüber Bericht. Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf den Drittländern, bei denen die Kommission auf der Grundlage konkreter und verlässlicher Informationen zu der Ansicht gelangt ist, dass bestimmte Kriterien nicht mehr erfüllt seien. Geht aus einem Bericht der Kommission hervor, dass eines oder mehrere der spezifischen Kriterien bei einem bestimmten Drittland nicht mehr erfüllt sind, gilt dies als Mitteilung nach Absatz 2, und Absatz 3 findet Anwendung.“

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 539/2001

Artikel 1 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

„(3) Die Kommission prüft jede Mitteilung nach Absatz 2 unter Berücksichtigung

a) der Tatsache, ob eine der in **Absatz 2 und Absatz 2a** beschriebenen Situationen vorliegt;

b) der Zahl der Mitgliedstaaten, die von den in **Absatz 2 und Absatz 2a** beschriebenen Situationen betroffen sind;

c) der Gesamtwirkung des in Absatz 2 genannten Anstiegs auf die Migrationssituation in der Union, wie sie sich anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten oder der Kommission vorliegenden Daten darstellt;

d) der von der [Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union], dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen **oder** dem Europäischen Polizeiamt (Europol) erstellten Berichte, wenn dies angesichts der Umstände des konkreten Falles erforderlich ist;

e) des generellen Aspekts der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit im Benehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse ihrer Prüfung.“

Geänderter Text

„(3) Die Kommission prüft jede Mitteilung nach Absatz 2 **sowie die Angaben nach den Absätzen 2a und 2b** unter Berücksichtigung

a) der Tatsache, ob eine der in **den Absätzen 2, 2a oder 2b** beschriebenen Situationen vorliegt;

b) der Zahl der Mitgliedstaaten, die von den in **den Absätzen 2, 2a und 2b** beschriebenen Situationen betroffen sind;

c) der Gesamtwirkung des in Absatz 2 genannten Anstiegs auf die Migrationssituation in der Union, wie sie sich anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten oder der Kommission vorliegenden Daten darstellt;

d) der von der [Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union], dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, dem Europäischen Polizeiamt (Europol) **oder einem anderen für die Belange dieser Verordnung zuständigen Organ, einer anderen solchen Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union oder einer anderen solchen internationalen Organisation** erstellten Berichte, wenn dies angesichts der Umstände des konkreten Falles erforderlich ist;

e) des generellen Aspekts der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit im Benehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse ihrer Prüfung.“

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 539/2001
Artikel 1 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(5) *In Absatz 4 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.*

Geänderter Text

(5) Absatz 4 *erhält folgende Fassung:*

„(4) Beschließt die Kommission auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Prüfung und unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht auf das betreffende Drittland und seine Bürger sowie auf die Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu dem betreffenden Drittland und auf die Lage in diesem Drittland, dass Maßnahmen erforderlich sind, und arbeitet sie im Hinblick auf langfristige Alternativlösungen eng mit diesem Drittland zusammen, so erlässt sie innerhalb eines Monats nach Eingang der in Absatz 2 genannten Mitteilung einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 4b, mit dem die Anwendung des Anhangs II auf die Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands für einen Zeitraum von sechs Monaten vorübergehend ausgesetzt wird. In dem delegierten Rechtsakt wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Aussetzung der Anwendung des Anhangs II wirksam werden soll, wobei den Ressourcen, die den Konsulaten der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, Rechnung getragen wird. Dieser delegierte Rechtsakt ändert Anhang II entsprechend. Diese Änderung erfolgt, indem neben dem Namen des betreffenden Drittlands eine Fußnote eingefügt wird, in der darauf hingewiesen wird, dass die Befreiung von der Visumpflicht für dieses Land ausgesetzt ist und für welchen Zeitraum diese Aussetzung gilt.

Unbeschadet der Anwendung des Artikels 4 müssen die Staatsangehörigen des von dem delegierten Rechtsakt betroffenen Drittlands in dem Zeitraum, in dem die Aussetzung gültig ist, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein.“

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 539/2001

Artikel 1 a – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) An Absatz 4 Unterabsatz 2 wird folgender Text angefügt:

„Möchte ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 dieser Verordnung neue Ausnahmen von der Visumpflicht für eine Kategorie von Staatsangehörigen des Drittlands einführen, das von dem delegierten Rechtsakt betroffen ist, der die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht regelt, muss er die Kommission vorab darüber unterrichten.“

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 539/2001

Artikel 1 a – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(5) Vor Ablauf der Geltungsdauer des nach Absatz 4 erlassenen *Durchführungsrechtsakts* legt die Kommission, in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Dem Bericht kann ein

(5b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

*„(5) Vor Ablauf der Geltungsdauer des nach Absatz 4 erlassenen **delegierten Rechtsakts** legt die Kommission in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Dem Bericht kann ein Gesetzgebungsvorschlag*

Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung dieser Verordnung beigefügt werden, mit der die Bezugnahme auf das betreffende Drittland von Anhang II in Anhang I überführt wird.

für eine Änderung dieser Verordnung beigefügt werden, mit der die Bezugnahme auf das betreffende Drittland von Anhang II in Anhang I überführt wird.“

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 539/2001
Artikel 1 a – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut

(6) ***Hat*** die Kommission gemäß Absatz 5 einen Gesetzgebungsvorschlag ***vorgelegt***, ***so kann sie die Geltungsdauer des gemäß Absatz 4 erlassenen Durchführungsrechtsakts um höchstens 12 Monate verlängern. Der Beschluss zur Verlängerung der Geltungsdauer des Durchführungsrechtsakts wird gemäß dem in Artikel 4a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Geänderter Text

(5c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Legt die Kommission gemäß Absatz 5 einen Gesetzgebungsvorschlag ***vor, wird der in Absatz 4 genannte Zeitraum der Aussetzung um sechs Monate verlängert. Die in jenem Absatz genannte Fußnote wird entsprechend abgeändert.***“

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 (neu)
Verordnung (EG) Nr. 539/2001
Artikel 4 b – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 9. Januar 2014 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die

Geänderter Text

Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 539/2001 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f und Artikel 1a Absätze 4 und 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 9. Januar 2014 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht

Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.“